

VOLKSSPRACHLICHE VERKÜNDIGUNG BEI DER TAUFE IN DEN GEDRUCKTEN MAINZER DIÖZESANRITUALIEN

Von Hermann Reifberg

Schlägt man das für die Bistümer Deutschlands seit 1950 verbindliche Rituale auf¹, so findet sich bei der Einleitung des Taufordo die Bemerkung: Wenn eine Ansprache gehalten werden soll, erfolge sie entweder zu Beginn beim Kirchportal, beim Eingang zum Taufbrunnen nach dem Stolawechsel oder bei der Entlassung.

Wortverkündigung bei der Taufe im römischen Ritus

Ein Blick auf die älteren Ritualien lehrt, daß die Anordnungen zur Ansprache keine Erfindung des neuen deutschen Rituale sind, wenngleich es auch ein Verdienst dieses Buches ist, die Wortverkündigung bei der Taufe, die weitgehend dem Bewußtsein entschwunden war, wieder aufgegriffen zu haben. So steht im Kapitel *De iis quae in administratione sacramentorum generaliter servanda sunt* des Rituale Romanum: Beim Vollzug der Sakramente soll (vom Priester), falls es möglich ist, ihre Wirkung, ihr Gebrauch und ihre Nützlichkeit sowie der Sinn der Zeremonien erklärt werden². Bei den Bemerkungen zur Taufe³ findet sich im gleichen Buch unter der Überschrift *De sacris oleis et aliis requisitis* ein Hinweis, daß der Täufer die Paten vor der Handlung fragt und ermahnt, sich fromm und gemessen zu verhalten sowie dort, wo erforderlich, zu antworten. Auch wenn man den praktischen Gesichtspunkt für die Rubrik, daß der Pate in der Lage ist, richtig zu antworten, als Hauptgrund gebührend gelten läßt, bleibt außerdem doch die Möglichkeit, gerade im Hinblick auf die Erfüllung der erstgenannten Pflicht des Rituale Romanum, *pie ac decenter assistere*, an eine regelrechte Wortverkündigung zu denken.

Zur Beurteilung dieser an sich kümmerlichen (offiziellen) Bemerkungen dürfen wir nicht vergessen, daß die römische Liturgie die ganze Fastenzeit, an deren Ende die Taufspendung vorzugsweise ihren Platz hatte, sowohl unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Christusbefolgung, als auch unter dem Blickpunkt der Taufvorbereitung sieht; bei der Tauffeier selbst wäre besonders an die *apertio aurium*

¹ Diese Abhandlung stellt eine für den Druck geänderte Wiedergabe der am 4. 2. 1963 vom Verfasser an der Universität Mainz gehaltenen öffentlichen Vorlesung zum Vollzug der Habilitation dar. — Für das deutsche Rituale vgl. *Collectio Rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus* (= RGerman), Regensburg 1950, 3. Von diesem Buch erschienen später weitere Auflagen.

² Rituale Romanum (= RR), Regensburg 1926, Titulus I, Caput 1, Nr. 10 (RR 1926, 3). RR (vgl. Anm. 2) Titulus II, Kapitel 1, Nr. 68 und 69 (RR 1926, 16).

als Aufschließung und Öffnung für das Wort Gottes zu erinnern⁴. Der Grund für die mangelnde Bezeugung eigener Taufkündigung liegt also nicht (wenigstens nicht nur) am Desinteresse für eine Wortverkündigung bei der Taufe, sondern an der historischen Entwicklung zur Kindertaufe.

Blicken wir dazu kurz auf die Geschichte des Taufritus, wie sie uns in ausgezeichneter Weise durch Alois Stenzel dargelegt wird, so können wir drei Hauptperioden feststellen. 1. Die Epoche der ursprünglichen Missionskatechese und der Übergang zum Katechumenat der Frühkirche. Der Ritus wird gegenüber den neutestamentlichen Aussagen immer reichhaltiger. Die junge Christenheit steht in den meisten Gebieten unter dem Druck der Verfolgung (bis 313). 2. Die Stufe des klassischen Katechumenates und des Skrutinienritus. In der späteren Zeit dieser Epoche, seit der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion (313), wird die Auffassung von Vorbereitung und Verpflichtung teilweise laxer. 3. Die Entwicklung vom Taufritus zum Taufordo: Es erfolgen vielfach Massentaufen (z. B. Germanenmission); die Kindertaufe wird häufiger.

Die Vorbereitung auf die Taufe zur Zeit des klassischen Katechumenates muß als vorbildlich angesehen werden. Bei ihr stand nicht so sehr der Ritus als die Prüfung und Bewährung der Taufbewerber im Vordergrund. Viele Reminiszenzen an diese Entwicklungsstufe sind noch im heutigen Taufritus enthalten, manche auch noch im jetzigen Missale. Die Liturgie galt ja als bevorzugte Katechese für die Taufbewerber. Aus der gegenwärtigen Agende sind die Zeremonien von Anfang bis etwa zum Glaubensbekenntnis dem Katechumenat zuzuordnen, im Missale ist, neben der bereits erwähnten allgemeinen Bildung in der Fastenzeit, besonders an die *Hebdomada mediana* (vgl. besonders die zwei nichtevangelischen Lesungen am Mittwoch nach dem 4. Fastensonntag) und an den ersten Teil der Osternachtfeier zu erinnern. Diese Katechesen und Einführungen erfolgten längere Zeit vor der eigentlichen Sakramentenspendung (»Wer glaubt und sich taufen läßt!«). Trotz Übergangs zur Kindertaufe blieben die Belehrungen und Zeremonien erhalten, sind aber in Wirklichkeit heute »historisch konserviert«. — Die eingangs erwähnte erste Möglichkeit einer Taufansprache des neuen deutschen Rituals, am Anfang des Ritus, könnte sinnvoll im Zusammenhang mit diesen Katechumenatsriten gestaltet werden.

Der Vorbereitung folgt der sakramentale Vollzug (früher meistens in der Osternacht), zusammen mit erklärenden und vertiefenden Zeremonien. Auf dieser Stufe des Ritus könnte sich die Rede bewegen, die *in baptisterii ingressu* lokalisiert wird.

Nach der Taufe lautet die Aufgabe für die im Wasser Wiedergeborenen: Bewährung des Neuen Lebens. Leicht läßt sich dazu die im Rituale *in dimissione* bezeichnete Ansprache in Verbindung bringen.

Bei der Erwachsenentaufe treffen wir die ursprüngliche Stufung noch in den Graden: Anmeldung mit Unterricht-Taufe-Bewährung. Durch eine sinnvolle Umgestaltung und Aufgliederung wäre den veränderten Umständen Rechnung zu

⁴ Vgl. dazu: E. v. Severus, Die Kultmysterien der Kirche als Mitte der Christus-Spiritualität: Archiv f. Liturgiewissenschaft 7, II (1962) 349—359, besonders 352. — Als Beleg für die geschmälerte Auffassung des Osterfestes möge ein Hinweis genügen: G. Duffrer, Die Mainzer Osterpredigt im 19. Jahrhundert: Archiv f. mrh. KG 13 (1961) 279—300. — A. Stenzel, Die Taufe, Innsbruck 1958.

tragen. Verheißungsvolle Aussichten zeigen sich in den vom Heiligen Stuhl ergangenen Verbesserungen jüngster Zeit. Demgegenüber steht die Tatsache, daß, besonders seit dem Mittelalter, das Hauptkontingent der Täuflinge Kinder sind. Die Aufgabe einer Initiationskatechese fällt also (sieht man von Mission und Konversion ab) in besonderem Maße der eingangs erwähnten Tauf-Predigt zu.

Die Taufansprache in den Mainzer Agenden

Im Vergleich zu den mehr fakultativen Anordnungen des deutschen und römischen Rituale stand der Brauch, bei der Taufe einen (gelesenen oder frei gesprochenen) Sermo zu halten, im Bistum Mainz auf einer soliden, präzeptiven Grundlage. Noch im Taufrituale des Rituale Moguntinum von 1928, dem Vorgänger des deutschen Rituale⁵, findet sich eine zweigliedrige Tauf-Allocutio: Nach dem *In nomine patris* etc. Amen, das den Taufordo eröffnet, folgt eine textlich ausgeführte (obligatorische) Kurzansprache, ergänzt durch ein Schlußwort am Ende der Feier. Diese beiden *sermones* stellen echte Verkündigung dar, d. h. sie sind nicht von vordergründigen (evtl. kasuistischen) Belangen bedingt, etwa wie bei den oben erwähnten Patenermahnungen des römischen Rituale. Die beiden Vorgänger dieses Mainzer Buches, die Agenden von 1889 und 1852, unterbrechen die Mainzer Tradition⁶. Sie erwähnen keinen Taufsermo. Es ergibt sich also, nach den Ritualausgaben, eine Lücke (1928—1852) von 76 Jahren. In der Zeit vor dem genannten Kettelerituale des Jahres 1852 wurde der Ordo von 1696 gebraucht. Von diesem Buch an läßt sich eine Ansprache durch alle Agenden in kontinuierlicher Linie bis zum Jahre 1551 zurückverfolgen. Die Edition des Jahres 1551 bietet nämlich erstmalig in einem Mainzer Rituale eine deutsche Taufansprache. Da die Ausgabe von 1696 bis zum Jahre 1852 verwendet wurde, ergibt sich von 1852 bis 1551 ein Zeitraum von 301 Jahren, während dessen der Sermo (wie später darzulegen ist, mit geringen Varianten) durch alle Ritualien tradiert wurde. Die drei der Edition von 1551 vorausgehenden Druckausgaben des Rituale Moguntinum von 1513, 1492 und 1480 führen den Taufsermo nicht an, enthalten aber Anknüpfungspunkte für diesen Brauch. Zur Betrachtung des homiletisch-liturgischen Werdegangs empfiehlt es sich, die frühen Bände als Ausgangspunkt zu nehmen.

Aus der Zeit der handschriftlichen Mainzer Agenden sind keine Hinweise auf einen Taufsermo bekannt. Die erste Mainzer Agenden-Druckausgabe stammt aus dem Jahre 1480. In diesem Band⁷ steht zwar keine eigene ausgeführte Taufansprache, es finden sich aber einige muttersprachliche Bestandteile, die ähnlich auch in anderen deutschen Ritualien vorkommen: 1. Die deutsche Namensfrage: »Wye sail daß kynt heysen«. Im weiteren Verlauf treffen wir 2. das deutsche Absageskrutinium: »Wider sagestu dem tüfel; Ich wydder sagè. Und aller seyner hoffart; Ich widersagen. Und allen seyner wercken; Ich widersagen«. Ein weiteres 3. Element bilden die deutschen Glaubensfragen: »Glaubestu in got vatter almeh-

⁵ Rituale Moguntinum (RMog), Regensburg 1928, 3—16.

⁶ Liber precum (RMog; vgl. Anm. 5), Mainz 1852, 106. — Liber precum (RMog; vgl. Anm. 5), Mainz 1889, 131.

⁷ Agenda Moguntina (RMog), (J. Numeister?) Mainz 1480, fol. 4ff. Benutzt wurde die Ausgabe: Aschaffenburg-Stiftsbibliothek o. S. Vgl. auch den Gesamtkatalog der Wiegendrucke; Leipzig 1925 ff., Agenda, Nr. (468). Der Gesamtkatalog wird zitiert: GW. Die Fragen sind auch lateinisch angegeben.

tigen Schepper hymmels und erden; Ich glaube. Glaubestu und in Jesû Christû seyn eynigen son unsern hern geborn und geleydn. Ich glaube. Glaubestu in den heyligen geyst dye heylige cristliche kirche Gemeynschafft der heyligen Vergebung der süde Ufferstendung des fleischß Uñ nach dyssem leben daß ewyge leben. Ich glaube«. Als 4. Stück treffen wir den Taufwillen, ausgesprochen vom Paten: »Wiltu getauftt werden; Ich wil«. — Ein Hinweis auf eine Ermahnung ist, ähnlich wie im bereits erwähnten römischen Rituale, auch schon in diesem Buch von 1480 enthalten⁸. Nach der Verlesung des in Mainz üblichen Evangeliums, das ebenfalls einen beachtlichen Beweis für die tatsächliche Wortverkündigung darstellt, heißt es: »Nun belehrt (*doceat*) der Priester, daß die Paten den Kindern das Herrengebet, den englischen Gruß und das Symbol einprägen (*informent*) sollen«. (Es folgen die lateinischen Texte der Gebete.) Dabei handelt es sich um das Mindestmaß katechetischen Wissens. Diese Stelle deutet auf eine, wenn auch kleine Ansprache hin. Eine nähere inhaltliche Präzisierung ist aus den dürftigen Angaben nicht möglich. Das folgende Rituale von 1492 bietet die Namensfrage sowie das Abschwörungs- und Glaubenskrutinium wie sein Vorgänger, nicht aber die nach dem Evangelium (früher) aufgeführte Ermahnung des Priesters⁹. An deren Stelle tritt eine andere Zeremonie: Nach der Salbung fragt der Täufer den Paten: *Vis puerum levare de fonte sacro; Volo*. Darauf folgt — *vulgariter, si laycus (!) fuerit*: »Ich gebydt dir by dyner seligkeit, wan das kynt komet zu den iaren der vernunft, das du das selbige underwysest in dem rechten glaubê das vatter unser. Ave maria. und dê glauben«. Dann stellt er die Frage *Vis baptizari* etc. wie im alten Buch.

Diese Ermahnung an den Paten wird auch in den Agenden von 1513 und 1551 beibehalten¹⁰. (Bemerkenswert ist, daß man in der Ausgabe von 1551 des Priesterseminars zu Mainz mehrere Texte am Rande handschriftlich in die Landessprache übertragen hat.) Stilistische Varianten sind in den soeben genannten Büchern vorhanden, betreffen aber nur Nebensächliches.

Der systematische Teil der Mainzer Taufrede von 1551

In dem zuletzt angeführten Mainzer Rituale von 1551 tritt nun zum ersten Mal eine eigentliche Taufansprache auf. Sie besteht aus einem (obligatorischen) fundamentalen Teil und einem fakultativen Stück, das die Zeremonien erklärt. Der Grund für die Neuaufnahme eines Predigttextes muß in dem religiösen Aufbruch gesucht werden, der sich auch im Erzbistum Mainz — trotz aller Widerwärtigkeiten — bemerkbar machte. Die Anfänge dieser Bemühungen sind in die Regierungszeit des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg (1514—1545) zu verlegen. Trotz aller verbürgten Mißstände, die in dieser Zeit herrschten, muß zu seiner Rechtfertigung gesagt werden, daß es ihm um echte Reform zu tun war. Es genügt in diesem Zusammenhang, auf die Männer seiner Umgebung hinzuweisen, deren Gläubigkeit und Erneuerungsbestrebungen bekannt sind¹¹: Michael

⁸ RMog von 1480 (vgl. Anm.7) fol. 6ff. — Der Evangelientext ist Mt 19, 13—15 (*Oblati sunt Jesu parvuli*).

⁹ Agenda Moguntinensis (RMog); (*J. Prüss*) Straßburg 1492 (GW Nr. 469) fol. 8ff.

¹⁰ Agenda Moguntinensis (RMog), (*J. Schäffer*) Mainz 1513, fol. 5ff. — Agenda Moguntinensis (RMog), (*F. Behem*) Mainz 1551, fol. IXff. Die genannte Ausgabe des RMog 1551 — Priesterseminar, hat die Signatur D 50.

¹¹ *Gottron* — *Brück*, Mainzer Kirchengeschichte; Mainz 1950, 47ff.

Helding, der besonders im Zusammenhang mit dem Trienter Konzil genannt werden muß, Petrus Canisius und Peter Faber aus der Gesellschaft Jesu, Johann Dietenberger, als Herausgeber einer deutschen Bibel, Georg Witzel und seine Bemühungen um eine sinnvolle deutsche Liturgie, Michael Vehe, der 1537 ein deutsches Gesangbuch edierte. — In besonderer Weise ist bei der Neuerung im Taufordo auf die Persönlichkeit des Erzbischofs Sebastian von Heusenstamm (1545—1555), des Nachfolgers von Erzbischof Albrecht hinzuweisen. Seine Reformbestrebungen gehen allein schon aus den Akten der 1548 gehaltenen Diözesansynode und des Provinzialkonzils von 1549 hervor. Zu dieser Zeit wurde ja (1551) die neue Agende herausgegeben. Der erste Teil der von ihm approbierten Taufansprache war bei der Feier obligatorisch¹²:

Vermanung an die Vmstenden bey dem heiligen Tauff^a. Andechtige Kinder Gottis / Weil jr auß Christlicher lieb alhie zu disem ersten Göttlichen werck erscheint / da disem Adams Kind / durch den heiligen Tauf / zur Gemeinschaft Christi / vnnd kindschaft Gottis verhoffen / vnd also der algemeynen Christenheit ein newer Burger / vñ den Himeln ein newer erb werden soll. So wöllet dise kleine zeit / alle andere gedancken auß ewern hertzen setzen / vnd mit hohem ernst betrachten / die onmäßliche lieb / vnd reiche gnaden Gottis / die er nach seiner erbarmnis durch das hoch heilig heilsam Sacrament des Taufs vorhin in vns allen erweißt^b / vnd nach seinen getrewen verheissungen / ytzund an disem Kind / onzweyfel auch leisten will.

Ewer Andacht wissen sich nach zeugniß vnserer heiligen Christenlehr / wol zu berichten / das vmb übertrettüg vnser ersten ältern im Paradiß / volgender zeit alle menschen / so von Man vnd Weib gezeuget / werden gleich aus Mutter leib mit der Erbsünden bewüst / vnd deralben gefäß vnd Kinder des zorns / Gottis vnhuld / vnd dem gewalt des Bösen feinds vnderworffen seind / vñ also von Natur gar keinen anspruch oder vorteil zur seligkeit haben / sonder allen vorteil jres heils / aus der erbarmnuß Gottis / durch gnad vnd verdienst Christi Jesu / vnser gemeinen heilands / suchen vnnd annehmen müssen.

Da daß Gott / der an erbarmnuß one mas vnd zil reich ist / als er den Menschen / den er geschaffen het / nit ins end wölte verderben lassen / zur erlösung aus der sünden / vnnd allem gwalt des Bösenfeinds / vnd zu gwissem heil vnd seligkeit der verarmten vnnd verdampftē Welt / diß gnadenreich Gheimnuß des heiligen Taufs / durch seinē einigen vñ geliebten Son eröfnet / vnd dasselbig mit seinem glaubwürdigen wort vnnd getrewen verheissungen vilfältig bekreftigt vnnd vns vergwisset hat / das alle die diß zeichen im glauben brauchen / aus Göttlicher erbarmnuß / durch die gnad vnd verdinst Christi (in den sie durch den Tauf geistlich verglidet werden) nun fürohin von aller anhangender sünden frei / vñ aus dem gwalt des Bösenfeinds erledigt / vnd in Gottis huld vnd Kindschaft eingelassen / vnd nun fürohin glider vnd miterben Christi / vñ erben des Himmels sein sollen.

¹² Vgl. dazu die genannte Agende von 1551 (Anm. 10) sowie die Vergleichsausgaben der folgenden Zeit (Anm. 13 ff.) — Für Erzbischof Sebastian vgl. *Brück*, Wahl und Bestätigung des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm: Archiv f. m.rh. KG 14 (1962) 128—144.

^a Der Text wird nach RMog 1551, III—V geboten (vgl. Anm. 10); die Varianten stammen aus den folgenden Ritualien (vgl. Anm. 15—16). — RMog 1599, 63 hat als Überschrift: *Admonitio ad circumstantes. Deinde habeat exhortationem ad circumstantes, hac vel consimili forma.* Die Ausgaben von 1671, 1695 und 1696 lesen wie RMog 1599 mit der Ausnahme: *admonitionem* (statt *exhortationem*) und *simili forma.* Zu dem *Deinde* vgl. Anm. 16. — Im folgenden Satz (Andechtige usw.) steht in RMog 1695, 33 und RMog 1696 statt »ernsten« das Wort »ernstlichen«.

^b RMog 1671, 32 hat »erwiesen« (statt: erweißt); ebenso lesen die Ausgaben von 1695 und 1696. RMog 1695, 34 und RMog 1696 lesen »an« vns allen (statt: »in«).

Diß kreftig / heilsam vnnnd gnadenreich Gheimnuß / hat vns der Herr im Wasser eingesetzt / darzu er aber seinen heiligen Geist gibt / vnd den selben im wasser onsichbarlicher weiß kreftiglich wircken last / auf^c das wir beim Wasser allein die bedeutung / vnd anzeig vnserer reinigung sehen / vnd aber die kreftige wirckung solcher gnaden / in der kraft vñ gnad des heiligen Geists / mit dem glauben suchen vnd begreifen sollen^c.

Dañ^d da wir sehen / wie^d von außen die Teüfling mit dem Wasser geweschen werden / sollen^e wir mit dem Glauben begreifen wie^e der heilig Geist^f (dê Gott in disem Gheimniß in vns reichlich außgeußt / durch Christum Jesum vnsern HErrn) durch seine Göttliche kraft / von innen^g die Seelen der Teuffling reinigt / vnd mit seinen genaden beugeußt / vnd aldo ein newen menschen zurichtet / der zuuor nach dem Adam gemacht / aber ytzund ernewart / vnnnd nach Gott geschaffen ist / nit mehr ein Sünder / sonder ein gerechter / nit mehr dem gwalt des Bösenfeindts vndergeben / sonder jetzund in die freiheit / gnad vñ huld Gottis eingesetzt / nit mehr der verdammis schuldig / sonder ein erb des Hymels vnd der seligkeit / alles aus der kraft des heiligen Geists / nach der erbarmniß vnd der gnaden Gottis / durch Christú Jesum vnsern Herrn.

Vnnnd solcher herlicher trost^h wirdt vns in vnserere hertzen kreftiglich eingegossen^h da wir hören / das wir in dem Namen des Vatters / vnd des Sons / vnd des heiligen Geists getauft werden. Welchs ja diese meinung hat / das wir vermittelst des heiligē Taufs / doch durchⁱ keineⁱ eusserliche mēschliche handlūg / sonder^k durch die kraft vñ gwalt des Almechtigen Gottis / der da ist der Vatter / vnd der Son / vnd der heilig Geist / auß der sünden zur^l gerechtigkeit / auß dem zorn Gottis / in seine huld vnd gnad / vnd auß der verdamnuß / zur seligkeit gezogen^l werden. Ja das wir ytzund Kinder vnd ein Eigenthum worden / vnd mit Leib vnd Seel / in den schutz vnnnd schirm angenommen sind des ewigen Almechtigē Gottis / der da ist der Vatter / vñ der Son / vñ der heilig Geist. Dem seic vmb seine onmäßliche lieb gegen vns / vnd vilfeltige gnad vñ barmhertzigkeit / lob / ehr vnd preiß / nun vñ alweg / vnd zu ewigen zeiten / Amen.

Aufbau, Inhalt und Stilistik

Unsere erste Betrachtung soll dem Aufbau dieser Taufrede gewidmet sein. Am Anfang treffen wir einen Abschnitt, der in glücklicher Weise an die Situation anknüpft; er kann als Einleitung bezeichnet werden. Der Prediger spricht die Umstehenden mit »Andächtige Kinder Gottes« an und nimmt Bezug auf die Tatsache, daß eine Taufe bevorsteht, die sogleich mit den Bezeichnungen: Gemein-

^c Abschnitt »auf« bis »sollen« fehlt in RMog 1599, 64 sowie in RMog 1671, RMog 1695 und RMog 1696.

^d RMog 1599, 64 hat »Also daß« (von aussen) statt »Dañ« bis »wie«; auch die RMog von 1671, 1695 und 1696 folgen dem Beispiel von RMog 1599.

^e Abschnitt »sollen« bis »wie« fehlt in RMog 1599, 64; nach »geweschen werden« geht es sofort weiter mit: »Der Heilig Geist usw.« RMog 1671, 1695 und 1696 folgen RMog 1599.

^f RMog 1599, 64 fügt nach »Geist« ein »aber« ein. Ebenso geschieht es in den Ritualien von 1671, 1695 und 1696.

^g RMog 1671, 34 fügt nach »innen« das Stück »durch diese äusserliche Abwaschung« (die Seelen) ein. Diesem Beispiel folgen die Ritualien von 1695 und 1696.

^h RMog 1671, 34 fügt statt »trost« bis »eingegossen« das Stück ein: (herlicher) »Wolthat werden wir in vnserere Hertzen tröstlich erinnert« (da wir hören usw.). Die gleiche Weise findet sich in den Bänden von 1695 und 1696.

ⁱ In RMog 1671, 34 und in den Büchern von 1695 sowie 1696 wird statt »durch keine« verbessert: (doch) »nit allein« (durch äusserliche usw.).

^k RMog 1671, 34 und die beiden folgenden Ritualien fügen nach »sonder« noch das Wort »forderist« (durch usw.) ein.

^l RMog 1671, 34 sowie die Agenden von 1695 und 1696 bieten statt »zur« die Worte »zu der«.

schaft Christi — Kindschaft Gottes — Bürger der Christenheit — Erbe des Himmels näher erläutert wird. Der zweite Teil (der Einleitung) widmet sich der Ermahnung, bei der Feier die Liebe und Gnade Gottes zu betrachten, die dieser (Gott) den Umstehenden durch die Taufe bereits erwiesen, nun aber dem Täufling »leisten« will.

Sodann folgt unter Hinweis auf die »heilige Christenlehr« der Hauptteil: 1. Übertretung des Gottesgebotes durch die Stammeltern (Ursünde). Wer von Mann und Frau abstammt, befindet sich im Zustand der Erbsünde. Letztere wird mit Bezeichnungen belegt, die im Gegensatz zu den oben genannten Titeln der Taufe stehen: Gottes Unhuld (vgl. Gemeinschaft Christi) — Kind des Zornes (vgl. Kind Gottes) — Gewalt des Bösen (vgl. Bürger der Christenheit) — ohne Anspruch auf Seligkeit (vgl. Erbe des Himmels). 2. Im nächsten Abschnitt geht der Prediger zur Behandlung der Erlösung durch Jesus Christus über und legt die Wirkungen der Taufe dar. Alle, die dieses Zeichen »im Glauben brauchen«, werden geistlich »verglidet« und von Sünden frei. Durch die folgenden Kennzeichnungen wird das Wesen der Taufe erläutert; zugleich sind Beziehungen zum vorigen Abschnitt hergestellt: Gottes Huld — Gottes Kindschaft — aus der Gewalt des Teufels frei — (Glieder und) Miterben Christi. Die ursprüngliche Reihenfolge der beschreibenden Ausdrücke läßt eine sachliche und psychologische Steigerung erkennen: Von Sünden frei und Erledigung der Teufelsgewalt — Gottes Huld und Kindschaft — Glied sowie Miterbe Christi und Erbe des Himmels. Als 3. Stufe folgt eine Konkretisierung: Dies hat Gott uns geschenkt durch den Geist, der »im Wasser wirkt«. Ferner: Wir sehen beim Wasser (allein) die Bedeutung — suchen mit dem Glauben die Wirkung. Eine nochmalige Betonung folgt: Wir sehen die Waschung, sollen aber mit dem Glauben begreifen, daß Gott durch den Heiligen Geist unsere Reinigung bewirkt, uns begnadet und zu einem neuen Menschen macht. Dies wird in feinen Gegensatzpaaren ausgedrückt und in Parallelismen erklärt: Der Mensch, geschaffen — wird nun erneuert und nach Gott geschaffen; er ist nicht mehr Sünder — sondern gerecht; nicht mehr unter der Gewalt des Feindes — sondern in Freiheit, Gnade und Huld Gottes; nicht mehr der Verdammnis schuldig — sondern Erbe des Himmels und der Seligkeit. Die Beziehung zu den in der Einleitung und in den ersten beiden Abschnitten des Hauptteils vorgeführten Gegensatzpaaren ist klar ersichtlich.

Damit geht der Sermo zum Schluß über. Es wird ausgeführt, daß die Taufe ein Trost ist, denn (als Begründung:) dies alles kommt uns nicht durch menschliche Handlung, sondern durch die Kraft des Gottes zu, welcher der Dreifaltige ist. In nochmaliger Wiederholung ist das alte Stilelement des Gegensatzes gebraucht: Der Sünder wird gerecht; der Zorn Gottes wird zu Huld und Gnade; die Verdammnis wird zur Seligkeit. Wir werden Kind Gottes und dessen Eigentum sowie mit Leib und Seele in Schutz und Schirm Gottes genommen. Dem folgt eine Doxologie, beschlossen mit Amen.

Zur allgemeinen Kritik des Aufbaues ist zu sagen, daß die drei Grundbestandteile (Einleitung-Hauptteil-Schluß) ihre Funktion erfüllen. Die Überleitungen erfolgen jeweils klar, jedoch ohne krasse Übergänge.

Damit stellt sich uns die Frage nach dem Inhalt der verkündeten Botschaft und ihrer Beziehung zu neutestamentlichen Aussagen sowie zur Tradition der Kirche. Zwar ist bei diesem Vergleich zunächst zu berücksichtigen, daß die Taufbemerkungen im Neuen Testament die Missionssituation der jungen Kirche voraus-

setzen, in der seit 1551 verwendeten Predigt aber stabilisierte Verhältnisse vorhanden sind und außerdem durch die Kindertaufe eine Veränderung der Situation erfolgte. Dies ist aber kein Einwand, in grundsätzlichen Fragen der Taufverkündigung das Mainzer Rituale an den Aussagen des Neuen Testaments zu messen.

In der synoptischen Tradition des Neuen Testaments begegnen uns besonders die Elemente: »Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet« (Mk 16) und: »Machet zu Jüngern alle Völker, indem ihr sie taufet« usw. (Mt 28). Besehen wir daraufhin das Mainzer Rituale, so stellen wir fest, daß der Gedanke der »Errettung« auftritt. Das Wort vom »Glauben« ist abgewandelt. Es wurde an die Erwachsenen (nicht an den Täufling) gerichtet, wobei der Ton auf dem Satz liegt: Wir sehen das Wasser — glauben an die Wirkung. Eine Erklärung ergibt sich aus der gegenüber dem Neuen Testament veränderten Situation der Kindertaufe. — Die urapostolische Botschaft, wie sie uns in besonderer Weise in der Apostelgeschichte entgegentritt, bietet hauptsächlich die Elemente: Verkündigung — Glaube und Buße; Taufe zur Vergebung der Sünden; erfüllt werden mit dem heiligen Geist (vgl. z. B. Apg 9,17) sowie Abwaschung der Sünden (Apg 22,16). Dazu kommt in 1 Petr 3,21 die Bemerkung, daß die Taufe uns selig macht. Von diesen Aussagen sind uns in der Taufrede des Rituale folgende Stücke bekannt geworden: Der Täufling wird von Sünden frei — wird selig (und Erbe des Himmels). — Bei den Darlegungen des Apostels Paulus sind diese genannten grundlegenden Bestandteile ebenfalls zu finden. Darüber hinaus begegnen uns eine große Anzahl Kennzeichnungen, die sich durch ihre mehr spekulativen Momente von den meist berichtsartigen, soeben genannten unterscheiden. Sie waren gegenüber den synoptischen und urapostolischen Bemerkungen, die den persönlichen Glauben fordern, geeigneter für eine Verwendung bei der Kindertaufe. Aus diesem paulinischen Gedankenkreis erklären sich hauptsächlich die Partien des Rituale, die von »Gnade — Erbsünde — Erlösung — Gemeinschaft mit Christus — Vergliedet mit Christus« reden. Dazu kommen noch die Bezeichnungen, daß der Getaufte: Neuer Mensch, gerecht und frei sowie Eigentum Gottes ist; er wird von Gott getröstet. — Johanneschem Überlieferungsgut nahestehend sind die Aussagen: Wasser ist Zeichen unserer Rettung, die Gnade des Geistes wirkt, wir sind Kinder Gottes (vgl. die Johannesbriefe), wengleich dieses Gedankengut auch in anderen neutestamentlichen Schriften auftritt. Zusammenfassend kann man sagen, daß die Mainzer Taufansprache eine gute biblische Grundlage besitzt und auch mit Worten der Schrift redet. Beziehungen lassen sich zu allen Schichten neutestamentlichen Schrifttums herstellen. Im Vordergrund stehen — bedingt durch die Kindertaufe — die objektiven Momente. Das eigentlich notwendige »Wort vom Glauben« ist an die Umstehenden, bereits Getauften gerichtet.

In der auf die neutestamentlichen Bücher folgenden Zeit der Tradition, greifbar durch die Werke der Kirchenväter und Schriftsteller, Komponisten und Künstler, werden die Gedanken der Bibel aufgenommen, zeitgemäß erläutert und weiterführend interpretiert. Eine ausdrückliche Beziehung auf die Personen des kirchlichen Altertums oder auf von ihnen Geschaffenes fehlt in der Mainzer Agende. Fragen wir nach dem Einfluß einer mehr schulmäßigen Ausdrucksweise, so wäre als Beitrag zu erwähnen: »daß wir beim Wasser allein die Bedeutung usw. unserer Reinigung sehen, aber mit dem Glauben suchen und begreifen sollen«, außerdem: »daß wir durch keine äußerliche menschliche Handlung, sondern durch die Kraft Gottes gerecht werden«. (Diese Formulierungen wurden in späteren Ritualien

ausgelassen.) Ferner ist der Ausdruck »Bürger« mittelalterlicher Zeit zuzuschreiben, der Begriff jedoch (vgl. Offb 21: *polis*; *civitas*) ist biblisch.

In formaler Hinsicht ergeben sich bei Beurteilung der Ansprache folgende Gesichtspunkte: Die Anrede mit dem Übergang zur Einleitung und Einstimmung knüpft in zweckmäßiger Weise an die Situation an. Der Übergang zum Hauptteil ist, psychologisch gesehen, glatt, das Schlußstück »Und solcher herrlicher Trost« wächst organisch aus dem Hauptabschnitt hervor. In rhetorischer Hinsicht ist zu sagen, daß durch die klare Darlegung der Wahrheit, die Darbietung von Wendungen, welche eine (richtig verstandene) gemüthhafte Einstimmung ermöglichen sowie durch die Erwähnung von Motiven für die willensmäßige Anstrengung die Anforderungen, die man an eine Rede stellt, erfüllt werden. Sprache und Stil sind gefällig. Besonders hervorzuheben ist die anschauliche Bildhaftigkeit mit Worten der Heiligen Schrift. So wird in heilsgeschichtlicher Abfolge der Sündenfall, die Erlösung durch Christus und die Zuwendung der Erlösung durch die Taufe dargelegt sowie am Schluß auf den Trost hingewiesen, der uns dadurch zuteil wird. Die Heilswirklichkeit der Taufe ist nicht abstrakt, sondern in plastischen Gegensatzpaaren dargestellt. Solche Antithesen treten sogar mehrfach auf und ergänzen sich gegenseitig. Sie bilden den roten Faden, der von den anderen Erklärungen umgeben wird. Einschränkend muß dazu gesagt werden, daß durch die mehrfache Nennung, insbesondere der positiven Eigenschaften, zwar die heiligende Wirkung der Taufe sinnvoll betont wurde, man aber auf einige Wiederholungen ohne Nachteil hätte verzichten können.

Über den Autor oder Initiator der Ansprache konnten keine sicheren Angaben in Erfahrung gebracht werden. Es ist zu vermuten, daß wir ihn unter den Mitgliedern des oben genannten Reformkreises um Erzbischof Sebastian von Heusenstamm suchen müssen.

Erklärung der Zeremonien

Der fundamentalen Ansprache folgt ein zweiter Teil mit der Überschrift: »Wa es die zeit leiden kan / mag der Priester auch diesen volgendê Bericht von Ceremonien vorm volck verlesen«. In diesem Abschnitt wird in etwa doppelter Länge der vorigen Ansprache auf die Gebete und Handlungen bei der Taufe eingegangen. Dies geschieht nicht nur in berichtender Weise, sondern ebenfalls mit biblisch fundierten Worten, die in manchen Darlegungen eine wertvolle Ergänzung zum vorhergehenden ersten Teil darstellen. Einige Allegorien dürften allerdings bei einer kritischen Prüfung kein Gefallen finden. Da diese Rede besonders im Zusammenhang mit den (näher zu erklärenden) Zeremonien des Taufritus beurteilt werden muß, außerdem aber, im Gegensatz zum vorigen Teil, fakultativ war, soll sie nicht ausführlich besprochen und durch die folgenden Ritualien verfolgt werden, sondern sei um der fundamentalen Aussagen willen, die im ersten Teil nicht vorhanden sind, lediglich textlich dargeboten und kurz charakterisiert. Wissenswert ist, daß die beiden Ansprachen, die das Mainzer Rituale bietet, wörtlich von der Speyerer Agende des Jahres 1719 übernommen sind. Diese und einige weitere Parallelen zum Mainzer Buch und auch zu anderen Diözesanausgaben hat A. Lamott dargelegt¹³.

¹³ Vgl. A. Lamott, Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932 (Quellen und Abhandlungen zur mrh. KG Band 5), Speyer 1961. — Vgl. auch: A. Dold, Die Konstanzer Ritualientexte, Münster 1923. — Für die deutschen Fragen usw. vgl. A. Franz, Das Rituale von St. Florian (12. Jahrhundert), Freiburg 1904.

In der Einleitung der fakultativen Ansprache wird gesagt, daß wir die Zeremonien der Taufe den Aposteln und ihren Nachfolgern verdanken. Das, was mit dem Kind »im Tauf gehandelt wirt«, ist an den Umstehenden bereits geschehen. — Sodann folgt im Hauptteil die Beschreibung der wichtigsten Zeremonien (mit einer Begründung) in der Reihenfolge ihres Vollzuges. — Das Schlußwort beinhaltet die Intention des Spenders, das Beschriebene nun vollziehen zu wollen, verbunden mit der Aufforderung an die Umstehenden, mitzuhelfen, daß alles (von Gott Versprochene) in Erfüllung gehe und alle die Verheißungen Gottes erreichen¹⁴.

Wa^a es die zeit leiden kan / mag der Priester auch diesen volgendē Bericht von Ceremonien vorm volck verlesen^a.

Weil aber bei dem heiligē Tauf / aus angebung der heiligen Apostel / vnd jren nachkommen / vil anechtiger Gotseliger Ceremonien gebraucht werden / so wöllē ewer Andacht onbeschwert sein / von den selben allein diesen kurtzen bericht anzehören / aus denen jr vernemen werdet / was mit disem Kindlin vnd euch allen / die jr gleicherweiß getauft worden seit / im Tauf gehandelt wirt / vnd wie Christen nach diser Taufweiß / allezeit jres lebens mit thun vnd lassen sich halten sollen.

Anfenglich laßt man den Teüffling nit in die Kirchen / sonder für die Kirchen komen / jne damit zuerinnern / das er nach der Natur nochmals^b von der Gemeinschaft der Gleubigen / von Gottis gnad vnnnd seligkeit / entfrembdt sei / vnd sein seligkeit / erstmals durch Christi verdienst vnnnd gnad / in gemeinschaft der Glaubigen / bei Gott suchen vnd annemen müsse.

Vnd nach dem die Pettern dem Kindlin ein Namen gegebē / vnd damit bezeugt haben / das sie jme gern inn die gemeinschaft Christi / vnnnd seiner Glaubigen einhelfen wolten. Blasst der Priester das Kindlin an / vnd betrawet den Bößfeind / mit ernsten treffentlichen worten / das er von disem Kind außweichen / dem heiligen Geist raum geben / vnd dem waren lebendigen Gott die ehr lassen solle.

Nachmals macht der Priester dem Kindlin an sein stirn vñ hertz / das zeichen des heiligen Creutz Christi / durch welches Creutz / zuvor der Bößfeind gschlagen / überwunden vnd kraftloß gmacht ist / damit so der Bößfeind dis zeichen des gewaltigen ansigers^c Christi / an disem Kindlin sicht / vnd dabey versteht / das es ytzund in den schirm Christi eingenommen ist / das er es fürohin mit seinem hellischen gewalt / nit mehr anfechten oder betrieben dürffe.

Das auch der Teüffling bei disem zeichen erinnert werde / fürohin Christo seinem Herren (des zeichen er antregt) in thun vnd lassen / eine ganzte ghorsam zuleisten.

Darnach gibt der Priester dem Kindlin ein wenig geweicht saltz in sein mund / zubedeuten / das Christen durch Gottis hilff vnd gnad von allem stanck^d der sünden / vnd von faulung fleischlicher begirden / sich frei behalten / vnd fürohin jr leben vnd wandel / mit dem geistlichen saltz würtzen / Das ist / mit Gottseligen vernünftigen vnnnd heilsamen worten vnd wercken zieren sollen.

¹⁴ Vgl. für die Ansprache RMog 1551, V—IX (Siehe Anm. 12). Für die späteren Ausgaben vgl. ebenfalls die Belege Anm. 12.

^a Das RMog 1599, 66 und die folgenden RMog bieten statt der Überschrift »Wa« bis »verlesen« folgenden Satz: *Si tempus ferat et iudicetur consultū, subiungat explicationem hanc sequentem, de ritibus Baptismi*. (Kleinere sprachliche Varianten werden nicht vermerkt.)

^b RMog 1599, 66 sowie RMog 1671, 1695 und 1696 bieten statt »nochmals« den Ausdruck: »noch damals«.

^c RMog 1599, 67 sowie die folgenden von 1671, 1695 und 1696 führen »Ansuchers« (statt »ansigers«) an. Ferner statt »das er es« nur »es«.

^d RMog 1599, 67 und die folgenden Editionen (1671; 1695; 1696) lesen: »Standt« (statt »stanck«).

Als dann wirt der böß Feind zum dritten mal / mit treffenlichen ernsten worten bescholten
uñ betrawet / das er von disem Got ergebnê Kind außweichen / Got vñ seinem einigen Son
platz geben / vnnd fûrohin diß Kindlin / einen heiligen / reinen vnd rûwigen Tempel des
heiligê Geist sein vnd bleiben lassen sol.

Nach dem der Priester ein^e Euangelium von den Kindlin verlesen hat / darin bezeugt wirt /
wie es der gnedig wil Gottis / vnd vnsers Herrn Jesu Christi sei / das man die kleine Kindlin
zu seinen gnaden komen lassen sol. Vnd als^f daß auch das heilig gebet / das Vatter vnser /
vnd den heiligen Glauben^f laut vorgespochen hat / Welchs gebet vnd Glauben / alle
Christen lerhnen vnnd brauchen sollen^e / eröffnet er dem Kindlin seine beide oren vnd
naßlöcher mit ein wenig speichels / zu bedeuten / das^g einem Christen seine oren allezeit
zum gehöre Göttlichs worts offenstehen / vnnd er den geruch Göttlicher vnnd himelischer
ding gern vnnd mit lust fâhen sol.

Nach solchem wirt^h der Teuffling in die Kirchen für den Taufbrunnen gefürt / da er^h durch
den mund seiner Petternⁱ dem Teuffel vnnd aller seiner hoffart / vnnd allen seinen Wercken
widersagt^k / vnnd^l den waren seligmachenden Glauben an Gott Vattern almechtigen / uñ
an Jesum Christum seinê einigen Son / vñ an den heiligen Geyst / öffentlich^m bekennet^m.
Welches widersprechni^ß jn allezeit seines lebens vermanen vnd jn dahin ziehen sol / das er
seinen wandel von allen bösen wercken abwenden vnd nach dem willen Gottis richten /
vnnd den waren Glauben unverbrüchlich behalten sol.

Auff das wirt das Kind an seinem hertzen vnnd zwischen seinen schultern mit dem geheiligten
Ole gesalbet / welches die Genad des heiligen Geystes bedeutet. Zur anzeig / das es fûrohin
ein redlicher Ritter Christi sein / vnnd mit der Genad des heiligen Geists / durch den
Glauben im hertzen / vnnd mit der Arbeit seiner schultern / das ist / mit einem thâtigen
arbeitsamen leben in allen guten wercken / wider den Feind Christi den Teufel alle zeit
seines lebens / ritterlich fechten vnnd streitten wölle.

Da wirt dann das Kindlin drei mal mit dem geheiligten Tauffwasser übergossen / oderⁿ
dreimal in das wasser eingedauchtⁿ / im namen des Vatters / vnnd des Sons / vnd des
heiligen Geysts / dardurch es^o nach Gottis genediger verheissung^o / von aller anhangender^p

^e Der Abschnitt »ein Euangelium« bis »eröffnet« fehlt in den Agenden von 1671 (37), 1695 und 1696. Statt dessen lautet dieser Abschnitt: (Nach dem der Priester) den Teuffling in die Kirchen für den Taufbrunnen gefürt / und das heilige Gebett / den heiligen Glauben vnd das Vatter vnser laut vorgespochen hat: (eröffnet usw.).

^f Zu beachten ist die Umstellung des Wortlautes in den Agenden von 1671 (37), 1695 und 1696 (vgl. Anm. c), obwohl hierfür kaum ein triftiger Grund vorlag.

^g Die Ritualien von 1671 (37), 1695 und 1696 fügen nach dem »bedeuten« noch ein: »welches Gebett vnd Glauben alle Christen lerhnen vnd brauchen vnd« (daß einem usw.).

^h In RMog 1671 (37), 1695 und 1696 fehlt der Abschnitt »wirt« bis »da er«. Der neue Wortlaut: (Nach solchem /) widersagt (der Teuffling durch den Mund seiner Pettern usw.).

ⁱ RMog 1671 (37), 1695 und 1696 fügen nach »Pettern« noch ein: »oder Dothen«.

^k Das Wort »widersagt« fehlt in RMog 1671 (37), 1695 und 1696 an dieser Stelle, weil es schon oben (vgl. Anm. h) gebraucht wurde.

^l In RMog 1671 (37), 1695 und 1696 sind nach »vnnd« zwei Worte eingefügt, so daß wir folgenden Satz finden: (vnd allen seiner Wercken / vnd) »bekennet öffentlich«; die Worte »bekennet« und »öffentlich« wurden vom Satzende nach vorn gezogen (vgl. dazu Anm. m).

^m In RMog 1671 (37) sowie in den Ausgaben von 1695 und 1696 fehlen die beiden Worte »öffentlich bekennet« an dieser Stelle. Sie wurden an den Satzanfang verlegt (vgl. Anm. l). Im folgenden Satz hat RMog 1599 (69): »Welche Widersprechung«. Die folgenden RMog gleichen RMog 1599.

ⁿ Im RMog 1599 (69), 1671, 1695 und 1696 fehlt der Abschnitt »oder« bis »ingedaucht«.

^o RMog 1671 (38) sowie die Ausgaben von 1695 und 1696 fügen nach »es« ein: »Vermög deren von Christo diesem Sacrament mitgetheilte sonderbaren Krafft vnd Würckung« (von aller usw.); das Stück »nach« bis »verheissung« fällt weg.

^p Das Wort »anhangender« fehlt in RMog 1599 (69), 1671, 1695 und 1696.

sünden^q gereinigt / mit Gott gântzlich^r versöet vnd eingenommen wirt in die huld vnd schirm des Almechtigen Gottis / der da ist der Vatter / Son vnd heiliger Geyst.

Da aber das Kindlin mit Wasser übergossen oder^s in das wasser eingedaucht / vnd wider auß dem Wasser auffgehoben^s wirt / bedeutet das der alt sündlich Mensch im Tauf mit Christo begraben werden / vnnnd ein newer mensch auferstehn sol / der fûrohin nit mehr in sünden / sonder in ein newen heiligen leben wandeln sol.

Nach dem Tauff wirt das Kindlin mit dem Chrisam auf seiner scheidel gesalbet / zur zeugniß / das fûrohin Christus der wahr Gesalbter sein haupt sein soll / vnd das also dis Kindlin mit allen andern Glidern Christi / zum Geistlichen Kônigreich vnnnd Priesterthumb gesalbet werden / vnnnd mit seinem HERRN Christo nit allein in der Genaden / sonder auch im namen Gemeinschaft haben müge. Gleich wie Christus vom Chrisma seinen Namen hat / das wir also nach jm Christen heissen sollen.

Zu letst wirt dem Kindlin ein rein weisse^t hauben auf sein häupt gesetzt^t / zur vermanung / das es die reinigkeit vnd onschuld / die es aus Gottis Genad vnnnd Geist im Tauf empfangen hat / alle zeit seines lebens onbefleckt behalten / vnd onuermackelt für den Richterstil Christi bringen sol.

Wolan diß heilig Göttlich Geheimniß sampt den heilsamen Cerimonien / so von anfang vnsers Glaubens von den lieben Aposteln vnnnd heiligen Martyrern allenthalb in der gantzen Christenheit beim Tauf geübt worden seind / Wil ich als ein Diener der Allgemeinen Apostolischen Kirchen / mit Gottis Genad nach dem beuelch des HERRN an disem Kindlin / auf ewern vnd der Allgemeinê Kirchen glauben / jetzund verrichten / Darzu jr mir mit ewerm Andacht vnd hertzlichen gebett verhelpen. Vnnnd erstlich dem Almechtigen Gott ein jeder für sich selbst lob vnnnd danck sagen wöllet / vmb die Genaden so er euch zuuor gleichermaß im Tauf erweißt hat. Nachmals wöllet auß Christlicher liebe mit mund vnnnd hertz den allergütigsten Gott für diß lieb Kindlin bitten / das er jm nach seinem verheissungen / die Genad des heiligen Taufs kreftiglich zuteilen vnnnd gnediglich in jme erhalten wölle / vnnnd jme durch seine milte Genad vnnnd Geyst verhelpen / auf das es in allem seinem leben den heiligen vnnnd gerechten^u willen Gottis halten / vnnnd entlich seine verheissung erreichen / vnnnd die ewige sâligkeit mit allen außerwölten ewiglich geniessen möge. Die verleihe vns allen der barmhertzig gütig Gott / durch Christum Jesum vnsern HERRN / AMEN.

Ende^v der Vermanung an die vmbstehenden bei dem heiligen Tauf^v.

Für die Erneuerung der Taufpredigt in unserer Zeit ergibt sich aus dem zweiten Teil der Mainzer Ansprache diese wichtige Folgerung: Neben den fundamentalen Aussagen über die Taufe und Wiedergeburt, die ja hauptsächlich im ersten Abschnitt zur Geltung kamen, müssen auch die Zeremonien erläutert werden. Viele Vergleiche und Handlungen entstammen einer anderen Zeit und anderen Kulturkreisen und erfordern deshalb eine Deutung. Dies ist besonders bedeutsam für die Erfassung der stark vom Bild geprägten (recht verstanden »mythologischen«) Aussagen der Heiligen Schrift. Warnen muß man zugleich vor einer unüberlegten Neueinführung von (»zeitgemäßen«) Bildern und Symbolen, oder Beibehaltung unwichtiger alter Bild-Aussagen, da durch solche Elemente das »Offenbar-Werden«

^q RMog 1671 (38) sowie 1695 und 1696 fügen nach »sünden« ein: »Schult vnnnd Straff gântzlich« (gereynigt usw.).

^r Statt »gântzlich« bietet RMog 1671 (38) sowie 1695 und 1696 das Wort: »völlig«.

^s In RMog 1599 (69), 1671, 1695 und 1696 fehlt der Abschnitt: »oder« bis »auffgehoben«.

^t Statt »weisse« bis »gesetzt« bietet RMog 1671 (39), 1695 und 1696: (rein »weiß Hândlein angelegt« (zur Vermahnung usw.).

^u RMog 1599 (71) und die nachfolgenden führen »rechten«.

^v Die Schlußbemerkung »Ende« bis »Tauf« fehlt in den Agenden von 1599 (71), 1671, 1695 und 1696.

Gottes oft kompliziert wird, weil man eine doppelte »Übersetzung« vornehmen muß: 1. Die Übertragung eines (»unverstandenen«) Bildes und 2. danach die Hervorkehrung des eigentlichen Inhaltes. — In der zweiseitigen Taufansprache des Mainzer Rituale wurde immerhin ein gangbarer Weg beschritten.

Die Taufpredigt in Mainz seit 1599

Unser Blick soll nun den Nachfolgern der genannten obligatorischen Ansprache in der Mainzer Ritualien-Serie gewidmet sein. — Die Agende des Jahres 1551 wurde durch das Buch von 1599 abgelöst. Inzwischen hatte das tridentinische Konzil seine Beschlüsse gefaßt. Die Mainzer Ansprache blieb, von kleineren Revisionen abgesehen, wie im vorherigen Buch. Als Neuerung ist zu vermerken¹⁵, daß sich der Priester vor der Ansprache mit dem Kreuz bezeichnet, wobei er die Worte: *In nomine patris* etc. Amen spricht. Der Überschrift wurde der Satz beigefügt: *Vel consimili forma*. Damit blieb eine Ansprache zwar obligatorisch, die Art der Ausführung jedoch war dem Liturgen vorbehalten. — Die genannte Bemerkung findet sich auch in den späteren Ausgaben von 1671, 1695 und 1696 (die bis 1852 in Gebrauch blieb). In der Edition des Jahres 1671 wurde das vor der Rede eingeführte *In nomine patris* etc. übernommen¹⁶. Dieser trinitarische Beginn ist auch in den Neuausgaben von 1695 und 1696, in den beiden Bänden von 1852 und 1889 sowie in der Letztedition des Jahres 1928 beibehalten worden. In der Taufrede des Buches von 1599 wie auch in den folgenden sind stilistische, der Zeit entsprechende Verbesserungen festzustellen. Andere bedeutendere Varianten sind bedingt durch die vom Tridentinum schärfer formulierte Sakramententheologie. So wurde der Abschnitt: »Auf daß wir beim Wasser usw. die Bedeutung sehen, die Wirkung mit dem Glauben begreifen sollen« weggelassen; ähnlich steht es mit einer entsprechenden Wendung im folgenden Teil. — Im Band des Jahres 1671 und in den folgenden Editionen finden sich einige Ergänzungen¹⁷. So steht z. B. statt »Wie der heilige Geist usw. durch seine göttliche Kraft von innen die Seelen der Täuflinge reinigt« nun der Satz: »Wie der heilige Geist durch seine göttliche Kraft von innen ‚durch diese äußerliche Abwaschung‘ die Seelen der Täuflinge reinigt«. Ferner treffen wir statt: »Solcher herrlicher Trost wird uns in unsere Herzen kräftiglich eingegossen« die Formulierung: »Solcher herrlicher Wohltat werden wir in unsere Herzen tröstlich erinnert«. Einige weitere Variationen liegen auf der gleichen Linie. Sie betonen besonders die Hervorbringung der Wirkung durch das Zeichen. Im wesentlichen aber blieb die Ansprache bis zum Jahre 1852 erhalten. Die Mahnung an die Paten, den Kindern die *rudimenta fidei* zu lehren, fehlt seit der Ritualausgabe von 1671.

In den beiden Agenden von 1852 und 1889, welche die Zeit von 1852 bis 1928 überbrücken, ist keine Bemerkung über die Taufansprache vorhanden. Das erstgenannte Buch wurde von Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler (1850—1877)

¹⁵ Agenda Moguntinensis (RMog), (B. Lipp) Mainz 1599, 62: *Deinde habeat exhortationem ad circumstantes, hac vel consimili forma*. Vgl. dazu die Texte mit Belegen Anm. 12 und Anm. 14.

¹⁶ Rituale sive Agenda etc. eccl. Moguntinae (RMog), (E. M. Zinck) Würzburg 1671, 32: *Ordo baptizandi parvulos utriusque sexus. In primis se cruce signans dicat: In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen. Deinde habeat admonitionem ad circumstantes hac vel simili forma*. Vgl. für die übrigen Ritualien Anm. 12 und Anm. 14.

¹⁷ Vgl. die Angaben zum Text der beiden Ansprachen, Anm. 12 und Anm. 14.

ediert. Es bringt nach den allgemeinen Vorbereitungen den Satz¹⁸: *His paratis, sacerdos, peracta oratione praeparatoria, lotis manibus, superpelliceo et stola violacea indutus, incipit: In nomine patris* etc.; bei diesen Worten bezeichnet er sich mit dem Kreuz. Dann folgt sofort der lateinisch-deutsche Taufordo¹⁹. Nach der Regierungszeit des Bischofs blieb der Mainzer Stuhl von 1877 bis 1886 unbesetzt. Auch das vom neuen Oberhirten Bischof Paul Leopold Haffner (1886—1899) edierte Mainzer Rituale führt keine Taufansprache²⁰.

Erst die von Bischof Ludwig Maria Hugo im Jahre 1928 eingeführte Agende greift wieder ausdrücklich auf den seit 1551 bezeugten Mainzer Brauch der Taufansprache zurück²¹. Der Ordo beginnt mit *In nomine patris* etc., worauf der erste Teil einer kurzen Ansprache folgt, die am Schluß der Feier durch einen zweiten Abschnitt fortgeführt wird. Der erste Teil bezieht sich auf die Aussage des Johannes-evangeliums: »Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus Wasser und Geist« und geht dann zum Taufbefehl des Matthäusevangeliums »Gehet hin in alle Welt« über. Dieser Auftrag soll vollzogen werden, damit das Kind gereinigt, geheiligt, Kind Gottes und Erbe des Himmels werde. Danach folgt in ähnlicher begründender Weise wie in den alt-Mainzer Agenden die Erklärung einiger Zeremonien. Die Texte des folgenden Taufordo sind teilweise nur lateinisch, zum anderen zweisprachig angegeben²². In der Rede, die als Nachwort zur Taufe vorgesehen ist, erkennen wir eine weitere Parallele zur alt-Mainzer Taufrede: Auch in diesem Buch ist die zweite Ansprache fakultativ²³. Unter Bezug auf die am Anfang der Taufordo gebrauchten Formulierungen (gereinigt usw.) wird nun gesagt, daß Gottes »Befehl« ausgeführt sei; danach folgt die Erläuterung weiterer Riten (Chrisam und Kleid) sowie ein Gebet, gedacht als Dank, Versprechen und Bitte der Eltern²⁴:

In nomine Patris et Filii † et Spiritus Sancti. Amen. Herr Jesu Christe, Sohn des lebendigen Gottes, Du hast gesagt: »Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen

¹⁸ RMog 1852 (vgl. Anm. 6) 106 ff.

¹⁹ RMog 1852 (vgl. Anm. 6) 106 ff.: Die Vorfragen des Taufordo sind in deutscher Sprache angegeben, die folgenden Gebete zweisprachig, das Glaubensbekenntnis und das Vater unser deutsch, weitere Gebete zweisprachig, das Absageskrutinium deutsch, die erste Salbung nur lateinisch, das Glaubenskrutinium und der Taufwille deutsch, die Taufformel und die folgende Salbung nur lateinisch, der Rest wieder zweisprachig.

²⁰ RMog 1889 (vgl. Anm. 6) 131 ff. In diesem Band sind außer den für das RMog von 1852 (oben) gemachten Angaben nur kleinere Variationen vorhanden. Erwähnenswert ist, daß die Exorzismusformel für das Salz und die Täuflingsexorzismen nur noch lateinisch angegeben wurden.

²¹ RMog 1928 (vgl. Anm. 5) 3 (Vorbemerkungen); 4 (Erster Teil der Ansprache); 4—15 (Taufordo); 16 (Zweiter Teil der Ansprache).

²² Für die Belege vgl. Anm. 21. In diesem RMog 1928 stehen nur lateinisch: Exorzismus *Exi*, die Bezeichnung *Accipe*, der Exorzismus des Salzes und die Darreichung mit Friedenskuß, der Täuflingsexorzismus *Exorzizo* und die Formel *Ergo maledicte* sowie die Bezeichnung *Et hoc signum sanctae crucis*. Nach dem Vater unser stehen folgende Stücke nur lateinisch: Der Täuflingsexorzismus, *Epheta* und *In odorem*, die erste Salbung (*Ego te linio*), die Taufformel sowie die zweite Salbung.

²³ RMog 1928 (vgl. Anm. 5) 16: *Post baptismum sacerdos dicere poterit (in plurali pro pluribus): O Herr usw.*

²⁴ Vgl. RMog 1928 (siehe Anm. 5), 3: *Omnibus opportuno praeparatis, sacerdos, facta oratione praeparatoria, lotis manibus, superpelliceo et stola violacea indutus, ad eos, qui infantem baptizandum tenent, conversus, signo crucis se signans dicit: In nomine patris etc.*

Geiste, so kann er in das Reich Gottes nicht eingehen«, und darum hast Du Deinen Aposteln und ihren Nachfolgern befohlen: »Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes«.

Siehe, daher erscheinen wir hier, um an diesem Kinde Deinen Auftrag zu vollziehen, damit es durch die heilige Taufe von aller Sünde gereinigt, geheiligt, ein Kind Gottes und Erbe des Himmels werde.

Es weiche von diesem Kinde der unreine Geist und ziehe ein der heilige Geist!

Das Zeichen des heiligen Kreuzes sei ihm Mahnung und Schutz!

Aufgenommen unter den Schutz der Kirche, bewahre dieses Kind Geschmack an der Lehre Christi, bleibe ausgeschieden aus dem Reiche der Sünde und eingereiht in die Zahl der Diener Christi!

Gestärkt durch das Gebet des Herrn und das Bekenntnis des Glaubens, bleibe es ein lebendiger Tempel Gottes, geöffnet für das Wort Gottes, verschlossen dem Satan und allen seinen Werken und aller seiner Hoffahrt!

Gesalbt mit dem heiligen Öle, sei dieses Kind stark im Kampfe gegen den bösen Feind, und sein Glaubensbekenntnis gereiche ihm zum ewigen Leben! Amen.

Post²⁵ baptismum sacerdos dicere poterit (in plurali pro pluribus): O Herr Jesu Christe! Deinem Befehle gemäß ist nun dieses Kind durch die heilige Taufe von aller Sünde gereinigt, mit der heiligmachenden Gnade ausgestattet, wahrhaft ein Kind Gottes und Erbe des Himmels geworden.

Mit heiligem Chrisam wurde sein Scheitel gesalbt zum Zeichen, daß es jetzt ein Glied Christi und seiner heiligen Kirche ist.

Das weiße Kleid hat es empfangen mit der Mahnung, daß es seine Taufschuld unverehrt bewahre bis zum Tode.

Von Herzen danken Dir, o Herr, die Eltern, die nun ihr Kind als Gotteskind aus der Hand Deiner heiligen Kirche empfangen. Sie versprechen, es für Dich und das ewige Leben zu erziehen. Unterstütze sie mit Deiner Gnade, damit sie dereinst im Gerichte sagen können: »Herr, das Kind, das Du uns gegeben, wir haben es bewahrt zum ewigen Leben«. Amen.

Wertet man die erfreuliche Tatsache, daß in dieser Agende wenigstens ein kurzer Sermo angeordnet wurde, ist doch zu sagen, daß diese Kurzform weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht einen Vergleich mit der altmainzer Ansprache aushält.

Die Weise von 1928 blieb in Mainz bis zum Jahre 1950 in Geltung. Von diesem Zeitpunkt an wurde durch das deutsche Ritual eine Predigt zwar nicht vorgeschrieben, doch sind drei Stellen genannt, an denen sie möglich ist. So läßt sich, bei sinngemäßigem Vollzug, diese Wortverkündigung — 400 Jahre nach der erstmaligen Bezeugung im Jahre 1551, im Bistum Mainz in sinnvoller Weise fortführen.

Im Überblick kann also zusammenfassend gesagt werden, daß die Taufrede im Mainzer Bistum eine gute Tradition besitzt, da der 1551 erstmalig wörtlich bezeugte Sermo mit seinem systematischen ersten Teil und seinen induktiv-erklärenden Aussagen zum Ritus mit Ausnahme von 76 Jahren im Rituale ausdrücklich vorgeschrieben war und die Unterlassung glücklicherweise 1928 revidiert wurde. Bedeutsam ist dabei, daß die innermainzer Tradition dadurch bereits vor den endgültigen Beschlüssen des Tridentinums auf die Notwendigkeit solcher Wortverkündigung hingewiesen hat. Von einer Vernachlässigung des »Wortes« kann

²⁵ Vgl. dazu Anm. 23. — Parallelen zu anderen Bistümern bietet Lamott, *Das Speyerer Diözesanrituale von 1512 bis 1932*, Speyer 1961 bei den entsprechenden Abschnitten, besonders (1932) 148.

also — trotz aller Mißstände in der Kirche zu jener Zeit — auf diesem Sektor keine Rede sein. Vielmehr hat hier das Wort des Apostels Paulus aus der Apostelgeschichte (20,20) zu gelten: »Nichts von dem was nützlich war, habe ich euch vorenthalten, sondern euch (alles) gepredigt und gelehrt«.

Dazu wäre, bezugnehmend auf die Ergebnisse der Geschichte, für uns Heutige zunächst auf seiten des Predigers zu erwägen: Nach Möglichkeit sollte bei keiner Taufspendung das Verkündigungswort fehlen. Da das gegenwärtige Rituale drei Stellen angibt, steht nichts im Wege, einmal am Anfang, ein andermal an den übrigen Stellen zu predigen; der Wechsel darf jedoch nicht schematisch vorgenommen werden. Für alle drei Lokalisierungen gilt: Es ist möglich, jeweils auf die dem entsprechenden Abschnitt zugehörigen Zeremonien einzugehen, sie zu erklären oder ihre Bedeutung für das Leben hervorzuheben. Dabei sollte die Grundstruktur des gegenwärtigen Ritus nicht verwischt werden: Katechumenatsriten — Taufvollzug — Ausdeutung für das zu bewährende neue Leben. Weiter wäre zu fordern, daß, nach dem Beispiel der Mainzer Agende, sowohl bei der Erklärung der Zeremonien als auch bei fundamentalen (dogmatischen) Darlegungen, nicht nur äußerliche, volkstümliche Bemerkungen gemacht, sondern die besonders im Neuen Testament enthaltenen Aussagen herausgestellt werden. Dabei könnte man einmal etwa die synoptische oder johanneische Tauftheologie, ein andermal die Erwägungen der Apostelgeschichte oder der Paulusbriefe als Ausgangspunkt nehmen. So würde durch die differenzierten Aussagen der einzelnen biblischen Schriftsteller die Form der fundamentalen Wahrheit reichhaltig variiert, aber auch, bei Zusammenschau, der Vollsinn des Geschehens deutlich. Will man von der Erklärung der Zeremonien absehen und der fundamentalen Verkündigung den Vorzug geben, könnte die Stufenfolge der Taufansprache in der Alt-Mainzer Agende als Disposition an den drei Stellen gute Dienste leisten: 1. Die Ursünde und die Erbsünde mit ihren Folgen; 2. die Erlösung durch Jesus Christus; 3. die Zuwendung des von Jesus Erworbenen und unsere Bewährung im neuen Leben.

Auch auf seiten des Hörers heißt es, sich auf die Verkündigung einzustellen: Die Taufansprache ist keine unnötige Verlängerung der Tauffeier, sondern Begegnung mit Gott im Wort, parallel der zeichenhaften Begegnung mit ihm, die sich im Taufakt vollzieht. Für den Täufling stellt die Feier einen Heilsakt von eminenter Bedeutung dar. Auch für die sogenannten »Umstehenden« dreht es sich dabei nicht um eine Teilnahme aus bürgerlichen Rücksichten oder Konvenienz oder um eine pure Erinnerung, sondern um einen aktuellen Bezug zu Gott und seinem Heilswerk, das sich uns darbietet in Wort und Zeichen. Das meditative Element sei nicht vergessen! Das Wort, dargebracht vom Prediger, soll dem Hörer bei der Tauffeier, aber auch darüber hinaus Begleiter sein, bis ihn Gott in einem neuen Anruf durch sein Wort weiterführt.

Hermann Volk sagt in seiner Schrift »Zur Theologie des Wortes Gottes«: »Zu den Elementen des Heilshandelns Gottes gehört auch ganz wesentlich das Wort Gottes!« Wenn das Bewußtsein davon — wie der historische Überblick bewiesen hat — in den so oft geschmähten »früheren Zeiten« gerade im Hinblick auf die Tauffeier, in welcher ja der Täufling geradezu für das Wort Gottes geöffnet wird, wach war, sollte auch der gegenwärtige Mensch den Spruch aus Isaias 40,8 nicht nur lesen, sondern seine Bedeutung würdigen: »Ewig bleibt unseres Gottes Wort«.